



I  
01  
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 560/2020 der Fraktion Unabhängige Bürger  
Betreff: Bauten- und Grundstückssicherung von Bauruinen in der Landeshauptstadt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mindestens halbjährlich Kontrollen von Schweriner Bauruinen zur Gewährleistung der Bauten- und Grundstückssicherung vorzunehmen, insbesondere bei folgenden Bauten/Grundstücken:

- a) Mueß – Alte Fähre
- b) Neu Zippendorf – Ehemalige Bezirksparteischule
- c) Schelfwerder – Altes Jagdhaus
- d) Zippendorf – Ehemaliges Kurhotel
- e) Zippendorf – Strandhotel
- f) Paulsstadt – Areal ehemals Möbel Flint, Wittenburger Straße 23
- g) Altstadt – Ehemaliger Kindergarten „Sonnenblume“, Alexandrinenstraße/ Ecke Knaudtstraße
- h) Altstadt – Ehemaliges Kino „Schauburg“, Mecklenburgstraße

Gegebenenfalls sind erforderliche baurechtliche Maßnahmen einzuleiten. Hierdurch sollen Vandalismus, Verunreinigungen durch Haus- und Sondermüll, übermäßiger Baum- und Heckenwuchs sowie allgemeine Gefahren für die Sicherheit und Ordnung verhindert werden.

Dem jeweiligen Eigentümer sind bei Verstößen Hinweise seitens der Stadtverwaltung zu erteilen und bei Nichteinhaltung gegebenenfalls Sanktionen auszusprechen. Dabei ist die Denkmalbehörde einzubeziehen.

Der Oberbürgermeister hat der Stadtvertretung einmal jährlich zum Jahresende eines jeden Jahres über den aktuellen Stand der Bauruinen zu berichten.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Nach § 3 LBauO MV sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und in Stand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

Die untere Bauaufsichtsbehörde Schwerin wird regelmäßig durch eigene Ermittlungen, die Polizei und durch aufmerksame Bürger auf durch Vandalismus entstandene Schäden an vorhandenen Grundstückssicherungen von Bauruinen hingewiesen. Daraufhin erfolgen Kontrollen vor Ort und ggf. entsprechende Sicherungsanordnungen (z.B. Einzäunung, Verbau von Fenster- und Türöffnungen gegen unbefugten Zutritt). Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

**Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe**

**Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: -**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

### 3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Zustimmung



Bernd Nottebaum